

II-3230 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1593 II

1985-08-30

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr.FEURSTEIN, Dr.Maria HOSP, TÜRTSCHER und Kollegen  
an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend Einschaltung des Landeshauptmannes in behördliche Verfahren nach dem Eisenbahngesetz.

Im Eisenbahngesetz 1957 sind neben Schienenbahnen u.a. auch Seilschwebebahnen mit Umlaufbetrieb, wenn die Fahrbetriebsmittel mindestens 2 Personen fassen, geregelt. Es handelt sich dabei um sogenannte Zwei-Sessel-Lifte.

Behörde für alle Eisenbahnen ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr. Im § 12 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes ist allerdings vorgesehen, daß der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einzelfall den örtlich zuständigen Landeshauptmann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Befugnisse insbesondere zur Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens, des Betriebsbewilligungsverfahrens, der Verfahren gemäß der §§ 38 und 39 sowie zur Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Unternehmenspflichten ermächtigen kann, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

Aufgrund der Erfahrungen der letzten 10 Jahre hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr den Landeshauptmann für Vorarlberg mit der Durchführung solcher Verfahren immer wieder beauftragt, wenn es sich um Angelegenheiten der Schienenbahnen und Rohrleitungen handelte.

-2-

Es sind dies Aufgaben, die von der Abteilung 2, Sektion II des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wahrgenommen werden.

Angelegenheiten der Seilbahnen, insbesondere Genehmigungsverfahren betreffend Zwei- und Drei-Sessel-Lifte, wurden regelmäßig vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr selbst erledigt.

Eine Einschaltung des Landeshauptmannes ist in diesen Fällen nicht erfolgt. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr die Abteilung 3 der Sektion II zuständig.

Für die unterzeichneten Abgeordneten ist es nicht verständlich, daß in Angelegenheiten der Seilschwebebahnen, insbesondere der Zwei-Sessel-Lifte, das Verkehrsministerium Beamte nach Vorarlberg entsendet, um behördliche Verfahren durchzuführen.

Für den Bund sowie für die Seilbahnunternehmen, die als Antragsteller in behördlichen Verfahren auftreten, entstehen dadurch große finanzielle Belastungen. Es darf in diesem Zusammenhang bemerkt werden, daß behördliche Verfahren, die Zwei-Sessel-Lifte betreffen, in der Abwicklung nicht wesentlich schwieriger sind als behördliche Verfahren in Angelegenheiten von Ein-Sessel-Liften, zu deren Durchführung die Länder zuständig sind.

Dem föderativen Aufbau Österreichs als Bundesstaat würde es entsprechen, wenn der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr immer dann den Landeshauptmann zur Wahrnehmung von behördlichen Verfahren ermächtigt, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis wünschenswert ist.

Es wird erwartet, daß in Zukunft auch in Angelegenheiten von Seilschwebebahnen der zuständige Landeshauptmann mit der Durchführung von behördlichen Verfahren ermächtigt wird.

- 3 -

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr folgende

A n f r a g e :

- 1) Wie groß ist die Zahl von behördlichen Verfahren, die in Vorarlberg in Angelegenheiten der Seilschwebebahnen in den Jahren 1975 bis 1984 durchgeführt wurden?
- 2) Wieviele Dienstreisen nach Vorarlberg waren zu diesem Zwecke notwendig?
- 3) Wie hoch waren die Kosten von Dienstreisen von Beamten der Abteilung 3, Sektion II des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nach Vorarlberg, um behördliche Verfahren in Angelegenheiten der Seilschwebebahnen durchzuführen?
- 4) Welches sind die Gründe, daß der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr den Landeshauptmann für Vorarlberg bisher nicht im Sinne von § 12 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes ermächtigt hat, behördliche Verfahren nach dem Eisenbahngesetz in Angelegenheiten der Seilschwebebahnen durchzuführen?
- 5) Werden Sie in Zukunft den Landeshauptmann für Vorarlberg im Sinne von § 12, Abs. 1 Eisenbahngesetz ermächtigen, behördliche Verfahren auch in Angelegenheiten der Seilschwebebahnen durchzuführen?
- 6) In welchem Ausmaß und in welchen Fällen beabsichtigen Sie, den Landeshauptmann für Vorarlberg zur Durchführung von eisenbahnrechtlichen Verfahren in Angelegenheiten der Seilschwebebahnen zu ermächtigen?